

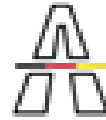
Bundeskoordinatorentag 2023

„Umsetzung der ASR A5.2 in der Praxis Auswirkungen der RSA 21“

Christian Buschhorn (Autobahn GmbH des Bundes)

Thomas Vogel (BG BAU)

09.11.2023



- Wesentliche Änderungen der RSA 21
- Handlungshilfe zur ASR A5.2 und RSA
- Auswirkungen der ASR A5.2 in der Praxis
- Ausblick



Teil A 1.1

(3) Die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz sind von den jeweiligen Adressaten dieser Vorschriften zu beachten aber nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

Quelle: RSA 21

(5) Arbeitsstellen längerer Dauer – mehr als 24 Stunden (*mind. 1 Kalendertag*)

(6) Arbeitsstellen kürzerer Dauer – nicht länger als 24 Stunden (*max. 1 Kalendertag*)



Teil A 1.2

*(9) Wären bei Festlegungen von Sicherungsmaßnahmen an Straßen erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen oder Gefährdungen für unmittelbar im Grenzbereich zum Verkehr arbeitende Beschäftigte zu erwarten, kann es erforderlich sein, dass der Bauherr die notwendigen Maßnahmen mit den für den Straßenverkehr **und den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden abstimmt**, die für Verkehrsteilnehmer und Beschäftigte auf Straßenbaustellen gleichermaßen die größtmögliche Sicherheit gewährleisten (vergleiche ASR A5.2).*

Quelle: RSA 21

Teil A 1.4

- Verantwortlicher für die Verkehrssicherung
- Verantwortlicher für den Betrieb der Signalanlage und Störungsbeseitigung

Müssen die erforderlichen Fachkenntnisse nach MVAS nachweisen

Die Behörde soll einen Vertreter fordern (Verantwortlicher kann einen Vertreter benennen)

Teil A 1.4

(3) Als Verantwortlicher im Sinne von j) und l) kann nur benannt werden, wer jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstellen vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt sowie der deutschen Sprache mächtig ist. Außerdem muss er die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) nachweisen; hiervon kann die anordnende Behörde bei Arbeiten mit geringen verkehrlichen Auswirkungen Ausnahmen zulassen. Die Behörde soll die Benennung eines Vertreters mit gleichen Voraussetzungen fordern.

Quelle: RSA 21

Aktuelles Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (11. Sept.2023)
Betreff: RSA 21 – Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen nach MVAS



Die Bescheinigungen nach dem MVAS 1999 sind noch immer gültig!

Aufstellhöhe von Verkehrszeichen

Mindesthöhe

- 2,20 m außerhalb von Fahrbahnen sowie über Geh- und Radwegen
- 4,50 m an Verkehrszeichenbrücken

Im Bereich von Arbeitsstellen mögliche Reduzierung der Aufstellhöhe

- 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen (Gefahr- oder Vorschriftenzeichen)
1,00 m (Richtzeichen und Zusatzzeichen)
- 0,60 m nur noch für an Fz angebrachte Verkehrszeichen

Vorübergehend gültige Markierungen

- sind gelb und heben die vorhandenen weißen Markierungen auf, ohne dass diese entfernt werden müssen
- gelbe Markierung kann entfallen
- weiße Markierungen dürfen verwendet werden und sind in die Berechnung der Fahrstreifen- und Fahrbahnbreiten mit einzubeziehen

Teil A 10

Aufnahme von Nachtbaustellen

Einige wesentliche Neuerungen RSA 21



Die
Autobahn



Mindestbreiten

- Gehwege 1,30 m (*1,0 m*) kurze Engstellen 1,0 m
- Radwege/Radfahrstreifen 1,50 m (*0,8 m*) kurze Engstellen 1,3 m
- Gemeinsame Geh- und Radwege 2,50 m (*1,6 m*) im Ausnahmefall 2,0 m
- Fußgängerzonen Berücksichtigung des örtlich vorhandenen Fußverkehrsaufkommens (*3,5 m*)

Fahrstreifenbreiten

- Teil B: Regelfall mind. 3,00 m
Ausnahme 2,85 m
bei Ausschluss bestimmter Verkehrsarten geringere Fahrstreifenbreiten möglich
(konkrete Angabe von 2,20 m ist entfallen)
- Teil C: Regelfall mind. 3,00 m
- Teil D: Mindestbreite Hauptfahrstreifen 3,50 m
Mindestbreite Überholfahrstreifen 2,85 m
Festlegung der Fahrstreifenbreiten in Abhängigkeit der Fahrzeugbreite

Sicherheitsabstände zwischen Absperrgeräten und Baugrubenrand von 0,3/0,5 m ist entfallen

Einige wesentliche Neuerungen RSA 21

Wechselverkehrsführung

Wechselweise Freigabe eines Behelfsfahrstreifens für eine der beiden Fahrtrichtungen (zeit- oder verkehrsabhängig)

Praktiziert z.B. auf der A66 bei Wiesbaden

Quelle: RSA 21 Bild D-4

Fernbedienbare Wechselverkehrsführung

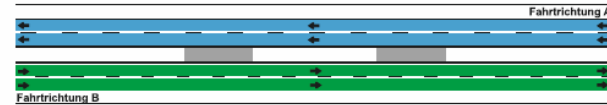


Bild 1: normale Verkehrsführung

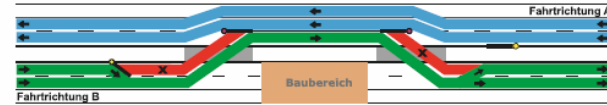


Bild 2: Wechselverkehrsführung = Phase 1

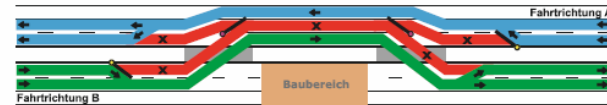


Bild 3: Wechselverkehrsführung – Zwischenphase für Richtungswechsel

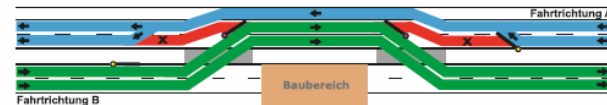
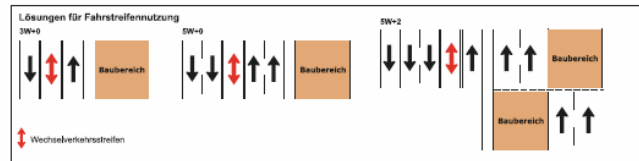
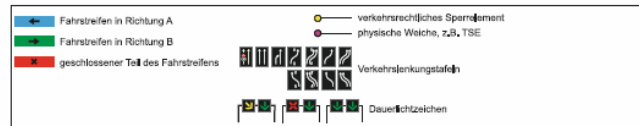


Bild 4: Wechselverkehrsführung – Phase 2

Bei Bedarf kann durch die fernbedienbare Wechselverkehrsführung mehrfach täglich die Richtung der Befahrung des mittleren Fahrstreifens an das Verkehrsaufkommen angepasst werden.



Einige wesentliche Neuerungen RSA 21

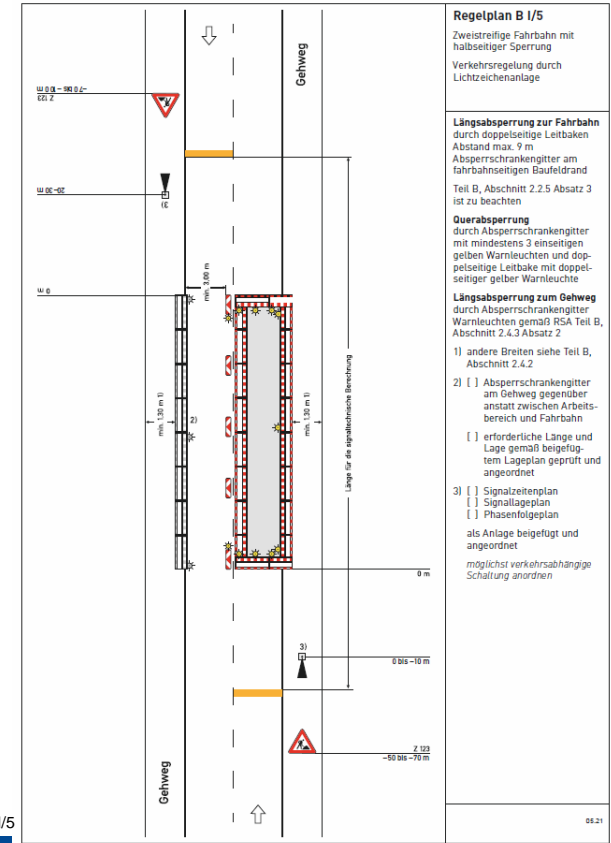


Die
Autobahn



Regelpläne im Anhang

- Zahlreiche Regelpläne sind mit Auswahlfeldern versehen, damit alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können.
- Optionale Anordnung/Darstellung von Verkehrseinrichtungen (**Absperrschrankengitter** gegenüberliegende Straßenseite, ...)



Einige wesentliche Neuerungen RSA 21



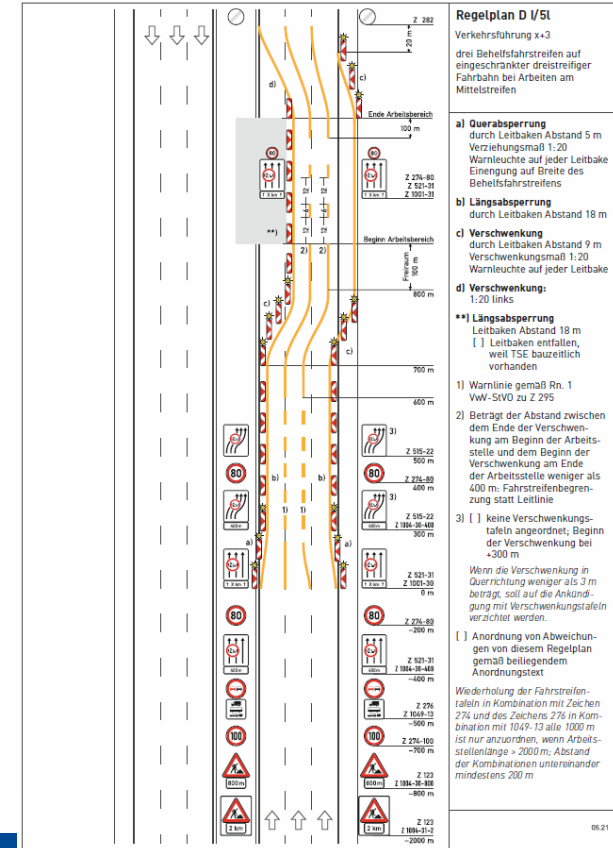
Die
Autobahn



Regelpläne im Anhang

- Zahlreiche Regelpläne sind mit Auswahlfeldern versehen, damit alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können.
- Optionale Anordnung/Darstellung von Verkehrseinrichtungen (**Absperrschrankengitter** gegenüberliegende Straßenseite, ...)
- Aufstellentfernungen in Fahrtrichtung vor der 0-Linie mit neg. Vorzeichen; nach der 0-Linie mit pos. Vorzeichen
- Leitbaken als **Pfeilbaken** (Schraffenbaken weiterhin zulässig)

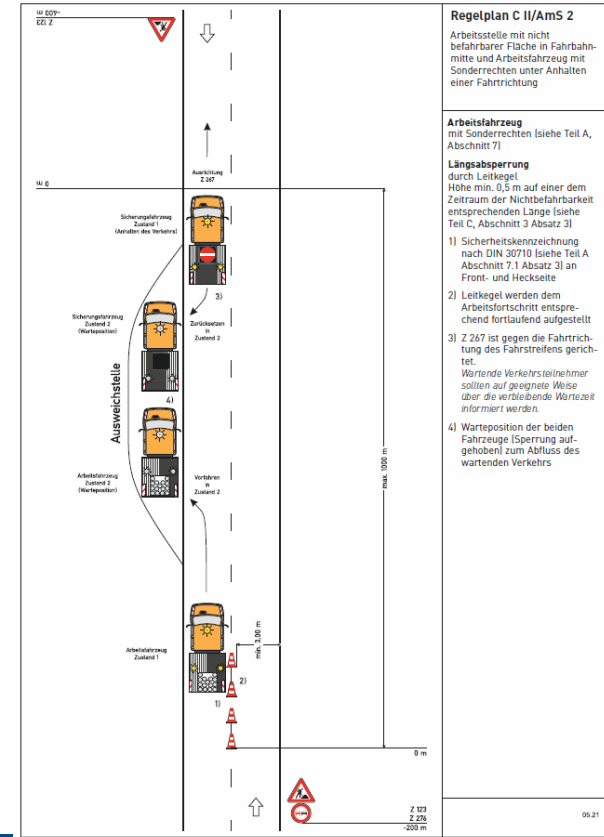
Quelle: RSA 21 Regelplan D I/5l





Regelpläne im Anhang

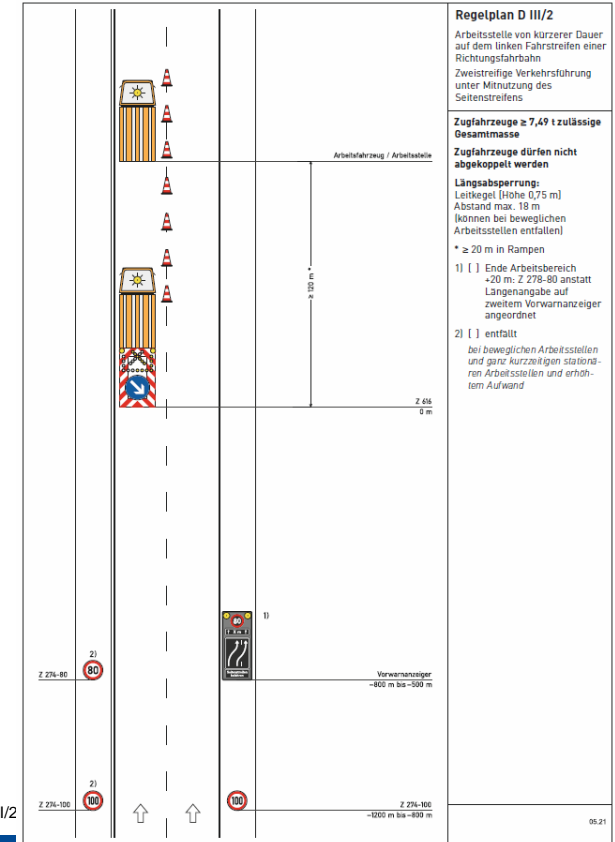
- Zahlreiche Regelpläne sind mit Auswahlfeldern versehen, damit alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können.
- Optionale Anordnung/Darstellung von Verkehrseinrichtungen (**Absperrschrankengitter** gegenüberliegende Straßenseite, ...)
- Aufstellentfernungen in Fahrtrichtung vor der 0-Linie mit neg. Vorzeichen; nach der 0-Linie mit pos. Vorzeichen
- Leitbaken als **Pfeilbaken** (Schraffenbaken weiterhin zulässig)
- neue Regelpläne C II/AmS 1 - 3





Regelpläne im Anhang

- Zahlreiche Regelpläne sind mit Auswahlfeldern versehen, damit alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können.
- Optionale Anordnung/Darstellung von Verkehrseinrichtungen (**Absperrschrankengitter** gegenüberliegende Straßenseite, ...)
- Aufstellentfernungen in Fahrtrichtung vor der 0-Linie mit neg. Vorzeichen; nach der 0-Linie mit pos. Vorzeichen
- Leitbaken als **Pfeilbaken** (Schraffenbaken weiterhin zulässig)
- neue Regelpläne C II/AmS 1 - 3
- D-Pläne: Abstand FAT zum Arbeitsbereich/Arbeitsfahrzeug ≥ 120 m wegen unterschiedlicher Bezugspunkte von RSA und ASR A5.2



Regelpläne im Anhang

- Zahlreiche Regelpläne sind mit Auswahlfeldern versehen, damit alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können.
- Optionale Anordnung/Darstellung von Verkehrseinrichtungen (**Absperrschrankengitter** gegenüberliegende Straßenseite,...)
- Aufstellentfernungen in Fahrtrichtung vor der 0-Linie mit neg. Vorzeichen; nach der 0-Linie mit pos. Vorzeichen
- Leitbaken als **Pfeilbaken** (Schraffenbaken weiterhin zulässig)
- neue Regelpläne C II/AmS 1 - 3
- D-Pläne: Abstand FAT zum Arbeitsbereich/Arbeitsfahrzeug ≥ 120 m wegen unterschiedlicher Bezugspunkte von RSA und ASR A5.2

Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) – Nr. 4.5 ASR A5.2 Kapitel 2.3 (2.3.5) der Handlungshilfe

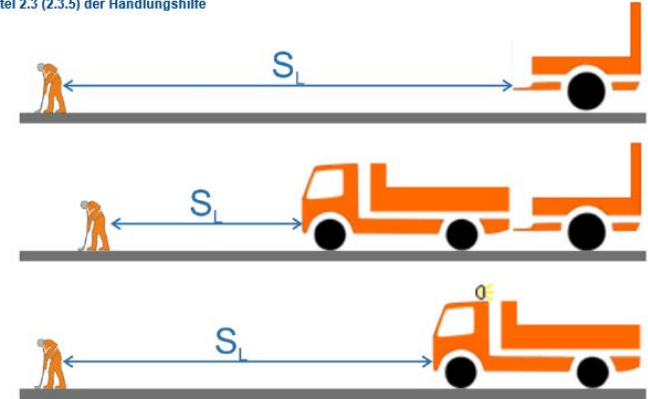


Abb. 2 Hinweise zur Anwendung von S_L bei verschiedenen Absicherungskonstellationen (oben und Mitte mit Absperrtafel, unten mit Sicherungsfahrzeug mit besonderer Sicherheitsausrüstung)

Quelle: Handlungshilfe zur ASR A5.2 und RSA

Regelpläne im Anhang

- Zahlreiche Regelpläne sind mit Auswahlfeldern versehen, damit alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können.
- Optionale Anordnung/Darstellung von Verkehrseinrichtungen (**Absperrschrankengitter** gegenüberliegende Straßenseite,...)
- Aufstellentfernungen in Fahrtrichtung vor der 0-Linie mit neg. Vorzeichen; nach der 0-Linie mit pos. Vorzeichen
- Leitbaken als **Pfeilbaken** (Schraffenbaken weiterhin zulässig)
- neue Regelpläne C II/AmS 1 - 3
- D-Pläne: Abstand FAT zum Arbeitsbereich/Arbeitsfahrzeug ≥ 120 m wegen unterschiedlicher Bezugspunkte von RSA und ASR A5.2
- Längsabstände Leitbaken/Leitkegel max: 9 m / 12 m / 18 m



Quelle: Haardt BG BAU

„Ziel der Handlungshilfe ist es, die Regelungen der ASR A5.2 im Zusammenwirken mit den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) nicht nur zu erläutern, sondern für mögliche kritische Grenzfälle allen Beteiligten Lösungsvorschläge unter Anwendung der ASR A5.2 Kapitel 4.3 Absätze (3) und (4) aufzuzeigen, mit denen die größtmögliche Sicherheit für die Beschäftigten auf Straßenbaustellen und für die Verkehrsteilnehmer gleichermaßen gewährleistet werden kann.“

Lösungsbausteine (LB..) – Kapitel 4.5 und 4.6

- Einsatz einer temporären Schutzeinrichtung (TSE)
- Dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung auf weniger als 50 km/h
- Temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf weniger als 50 km/h
- Mitwandernde Fahrbahnverengung
- Temporärer Ausschluss von Verkehrsarten bzw. Fahrzeugbreiten
- Dauerhafter Ausschluss von Verkehrsarten bzw. Fahrzeugbreiten
- Teilsperren für Arbeiten an minderbreiten Straßenquerschnitten

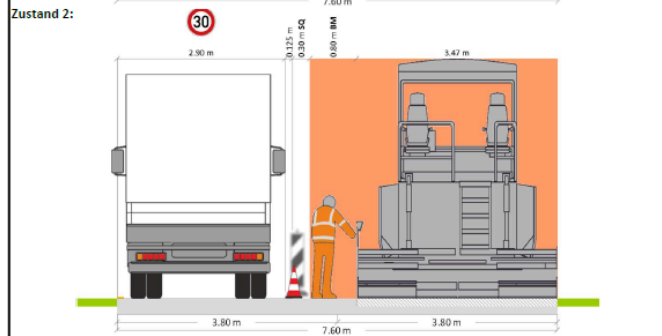
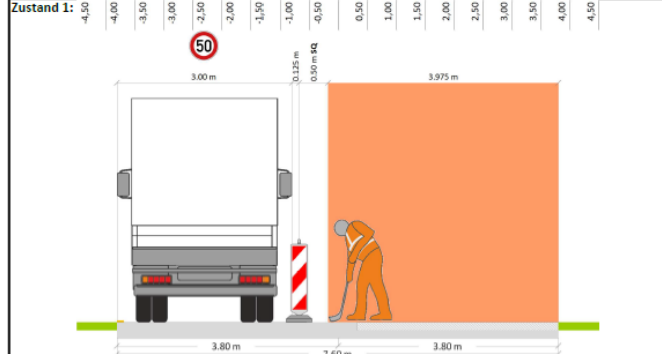
- Maschinenseitige B_M -Reduzierung bzw. –Verlagerung
- Anhalten des Verkehrs durch LZA mit „beidseitigem Dauerrot“
- Anhalten des Verkehrs durch andere Maßnahmen

Ergänzungsbausteine (EB..) – Kapitel 4.7

- Führungsfahrzeug
- Unterstützung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf sehr geringe Geschwindigkeiten (10 km/h; Schritttempo)
- Geschwindigkeitsüberwachung innerhalb der Straßenbaustelle
- Digitale Rückmeldung an die Verkehrsteilnehmer über die gefahrene Geschwindigkeit am Ort der Tätigkeit
- LZA mit Zwischenphase zur Sicherungsanpassung
- Arbeitsunterbrechung und kurzfristige Verkehrsfreigabe bei sehr beengten Verhältnissen
- Digitaler Countdown bis zur nächsten Freigabe für wartende Verkehrsteilnehmer
- Information für wartende Verkehrsteilnehmer (Verkehrssicherungspersonal, Hinweisschild)
- Umleitungsempfehlungen für den überörtlichen Verkehr
- Großräumige Umleitungen für bestimmte Verkehrsarten
- Zufahrtskontrolle bei Teilsperren

Blatt: A 2	Vf03_50_30_ArbB 347_1	Vzul	50 / 30 km/h
Bauphase(n):	Verkehr rechts, Baubreite 3,47 m	Fzg-Arten	Alle Fzg.
Fahrbahnbreite:	MIND. 7.60 m bis unter 8.00 m	FS-Breite	tw. FSB red.
		ASR	konform
Verkehrsführungstyp: VF 03: In Abschnitten und zu Zeiten mit Arbeiten im Grenzbereich werden die Fahrstreifenbreite und die zul. Höchstgeschwindigkeit reduziert.		Erforderlicher Lösungsbaustein: LB 03: Temporäre Geschwindigkeitsreduzierung < 50 km/h LB 04: Mitwandernde Fahrbahnverengung	

Gilt nur als Ergebnis der Gesamtefahrungsabwägung nach Kapitel 1.9 und der Abwägung nach Kapitel 3.1



Verkehrsregelungen: Einstreifige Verkehrsführung Vzul = 50 / 30 km/h	Verkehrsbeschränkungen:
Übliche Tätigkeiten mit dieser Regelung Zustand 1: Tätigkeiten ohne Mitgängerbetrieb	Übliche Tätigkeiten mit dieser Regelung Zustand 2: Tätigkeiten mit Mitgängerbetrieb

Quelle:
Handlungshilfe zur ASR A5.2 und RSA
Blatt: VF03_50_30_ArbB 347_1



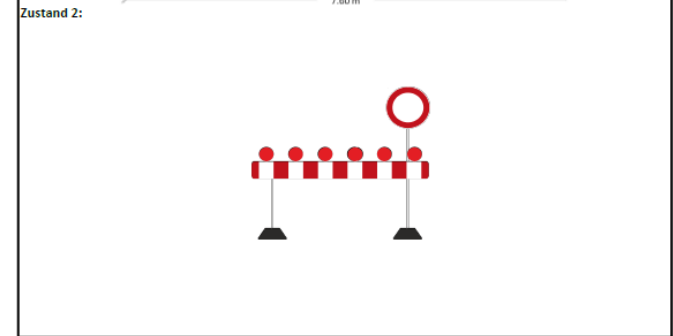
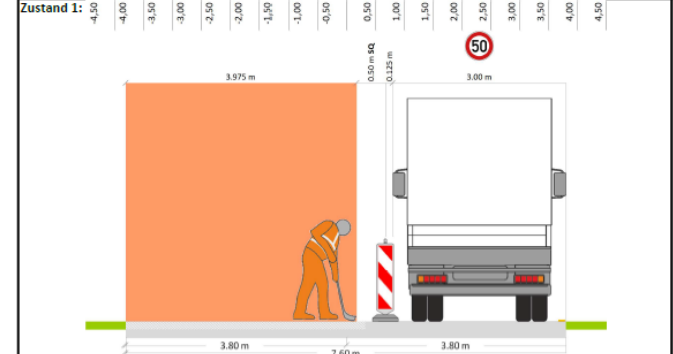
Die Steckbriefe sind keine Regellösung als Grundlage für die Ausschreibung

Sie gelten nur als Gesamtgefährdungsabwägung in Abstimmung mit dem Arbeitsschutz

Quelle:
Handlungshilfe zur ASR A5.2 und RSA
Blatt: VF05_50_ArbB 413_2

Blatt: A 2	Vf05_50_ArbB 413_2	Vzul	50 km/h
Bauphase(n):	Verkehr links, Baubreite 4,13 m	Fzg-Arten	tw. Vollsp.
Fahrbahnbreite:	MIND. 7.60 m bis unter 8.00 m	FS-Breite	FSB gemäß RSA
		ASR	konform
Verkehrsführungstyp: VF 05: In Zeiten mit Arbeiten im Grenzbereich wird die Straße voll gesperrt.		Erforderlicher Lösungsbaustein: LB 06: Dauerhafter Ausschluss von Verkehrsarten	

Gilt nur als Ergebnis der Gesamtefahrungsabwägung nach Kapitel 1.9 und der Abwägung nach Kapitel 3.1



Verkehrsregelungen: Einstreifige Verkehrsführung Vzul = 50 km/h	Verkehrsbeschränkungen: Zustand 2: Vollsperrung
Übliche Tätigkeiten mit dieser Regelung Zustand 1: Tätigkeiten ohne Mitgängerbetrieb	Übliche Tätigkeiten mit dieser Regelung Zustand 2: Alle Tätigkeiten (Vollsperrung)



Schon bei der Planung immer Verkehrssicherheit und Arbeitssicherheit berücksichtigen.

Nur wenn Personen im Grenzbereich zum vorbeifließenden Verkehr arbeiten, sind die Sicherheitsabstände S_Q , S_L und die freien Bewegungsflächen B_M der ASR A5.2 anzuwenden.

Minimierung der verkehrlichen Einschränkungen durch Arbeiten im Grenzbereich mit verbessertem und optimiertem Baustellenmanagement und zeitgleich durchgeführte Straßenbaumaßnahmen durch eine bessere Gesamtkoordination vermeiden.

Für Verständnis bei den Bürgern und Verkehrsteilnehmern werben: Bauen bedeutet Werterhalt und Aufrechterhaltung der für uns so wichtigen Infrastruktur. Dies kommt allen zu Gute.

Dies bedeutet aber auch zeitweise Einschränkungen des Verkehrsflusses!

Qualifizieren Sie diejenigen, die mit der Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und –arbeiten beauftragt sind im praxisgerechten Umgang mit RSA und ASR A5.2!

Kommunikation ist wichtig! Reden Sie miteinander!!!

Um unser Straßennetz zu erhalten sowie für die kommenden verkehrlichen Bedürfnisse und Anforderungen zukunftssicher zu machen sind Straßenbaumaßnahmen erforderlich.

Die isolierte Betrachtung der eigenen Rechtsbereiche verhindert Lösungen!

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Krefeld
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

christian.buschhorn@autobahn.de

015201594196

BG BAU

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Prävention
Am Güterbahnhof 3
56070 Koblenz

thomas.vogel@bgbau.de

0261 / 88411-50

0173 / 8634-688